Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn Duisdorf für den "Alten Friedhof" Bonn Duisdorf –kirchlicher Teil-

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV. NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 12.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs "Alter Friedhof" in Bonn-Duisdorf einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder
 - über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 15.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung au-Ber Kraft.

Bonn, den 12.5.2015 Die Kath. Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf



Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf vom 12.05.2015

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

- I. für Gräber
- 1. Reihengrabstätten:

d) Urnenreihengrabstätten (pflegefrei) EUR 1.350,-(vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh)

- 2. Wahlgrabstätten
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)

aa) Einzelgrabstätten EUR 1.800,-

ab) Familien-(Doppel-)grabstätten EUR 3.600,-

b) Urnenwahlgrabstätten EUR 1.050,-

(vgl § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

b) Einzelgrabstätten (Ausgleichsgebühr)

pro Jahr EUR 60,-(vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)

d) Familiengrabstätten (Ausgleichsgebühr)

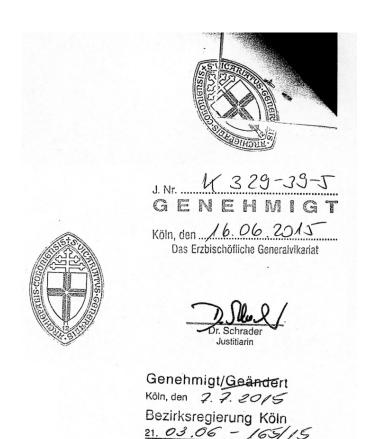
pro Jahr EUR 120.-(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr)

pro Jahr EUR 70,-

II. im Genehmigungsverfahren für:

| 1. ein Grabma l | EUR 50,- |
|---|----------|
| 2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung) | EUR 50,- |
| 3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) | EUR 50,- |
| 4. eine Exhumierung | EUR 50,- |
| 5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh) | EUR 50,- |



schrift des Protokollbuchauszugs.)

(Eichel) Regierungsoberamtsrätin

(Auf den örtlichen Sachverhalt verkürzte Abschrift der kirchlich und staatlich genehmigten Friedhofsordnung 2015 und Friedhofs-Gebührenordnung 2015 aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf, vom 12. Mai 2015, Seiten 89 bis 122, mit den Faksimile der Genehmigungsvermerke des EGV Köln und der Bezirksregierung Köln. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die gesiegelte Ur-